

Labor für Stahl- und Leichtmetallbau GmbH

Leitung: Prof. Dr. - Ing. Ö. Bucak
Aninstitut der Hochschule München
Fakultät 02 Bauingenieurwesen / Stahlbau



Römerstraße 23, 86438 Kissing
Tel.: 0049 08233 24699 52; E-mail: info@laborsl.de

Bay 27

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-2025-3056

Gegenstand: Linienförmig gelagerte Einfachverglasungen

Verwendungszweck: Absturzsicherung nach DIN 18008-4
Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
VwV TB
Bauart nach Lfd. Nr. C 4.12

Absturzsichernde Kategorie: B

Antragsteller: ErichsEnkel GmbH
Alleenstr. 46
88400 Biberach an der Riß

Ausstellungsdatum: 27.11.2025

Geltungsdauer bis: 26.11.2030

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach Landesbauordnung anwendbar.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und eine Anlage.

Für die Leitung und Sachbearbeiter

Dipl. –Ing. (FH) A. Lorenz



I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Besondere Bestimmungen	3
1	Gegenstand und Anwendungsbereich	3
1.1	Gegenstand.....	3
1.2	Anwendungsbereich.....	3
1.3	Grundlage des Prüfzeugnisses.....	3
2	Anforderungen an die Bauart	4
2.1	Beschreibung der Konstruktion.....	4
2.2	Anzuwendende Prüfverfahren	4
2.3	Nutzung, Unterhalt und Instandsetzung.....	4
3	Geltungsbereich und Bestimmungen für die Bemessung	5
3.1	Geltungsbereich	5
3.2	Bemessung	5
4	Übereinstimmungsnachweis	6
5	Mitgeltende Bestimmungen.....	6
III.	Rechtsgrundlage	7
IV.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	7



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Labors für Stahl- und Leichtmetallbau. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Labor für Stahl- und Leichtmetallbau GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

II. Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind die von der ErichsEnkel GmbH konstruierten, linienförmig gelagerten Einfachverglasungen nach der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VwV TB.

1.2 Anwendungsbereich

Der oben genannte Gegenstand wird gemäß DIN 18008-4, Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen nach **Kategorie B** eingesetzt.

1.3 Grundlage des Prüfzeugnisses

Grundlage des Prüfzeugnisses ist der Prüfbericht 2025-3063.



2 Anforderungen an die Bauart

2.1 Beschreibung der Konstruktion

2.1.1 Auflagerung

Die Verglasungen werden an der Unterkante linienförmig in einer Aluminiumkonstruktion eingestellt.

Die Glasklemmung erfolgt durch beidseitige Aufnahmeklötzte. Der Abstand der Lagerungsklötzte beträgt maximal 300 mm. Je Scheibe müssen mindestens zwei Klötze eingebaut werden.

Die zulässigen Glaslagerungsprofile sind in den Zeichnungen der Anlagen 1 und 2 dargestellt.

Die Glasoberkanten werden mit einen durchgehenden Handlaufprofil verbunden. Weitere Angaben zur Glaslagerung finden sich im Prüfbericht 2025-3063.

2.1.2 Verglasung

Glasaufbau:

Einscheibensicherheitsglas (ESG)	8,00 mm	Anprallseite
Polyvinyl - Butyral - Folie (PVB)	0,76 mm	
Einscheibensicherheitsglas (ESG)	8,00 mm	

Es sind nur Glaserzeugnisse nach DIN 18008-4 zu verwenden bzw. müssen eine entsprechende allgemeine bauaufsichtlich Zulassung besitzen. Die oben genannten Glas- und Foliendicken dürfen überschritten werden. Als Verbundsicherheitsglas dürfen auch Glasaufbauten mit anderen Zwischenschichten verwendet werden, sofern eine entsprechende Zulassung vorliegt.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Prüfung der absturzsichernden Funktion der Verglasung erfolgte nach Anhang A der DIN 18008-4. Der Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartiger Belastung wurde an den maßgebenden Abmessungen der beschriebenen Verglasungen mittels Pendelschlagversuchen geprüft. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im Prüfbericht 2025-3063 dokumentiert.

2.3 Nutzung, Unterhalt und Instandsetzung

Es ist die Konstruktion nach Abschnitt 2.1.1 derart zu verbauen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sie dauerhaft die gestellten Anforderungen hinsichtlich der Absturzsicherheit erfüllt. Beim Nachweis der sicheren Verankerung der Verglasungskonstruktionen am Gebäude sind die einschlägigen Technischen Baubestimmungen zu beachten.

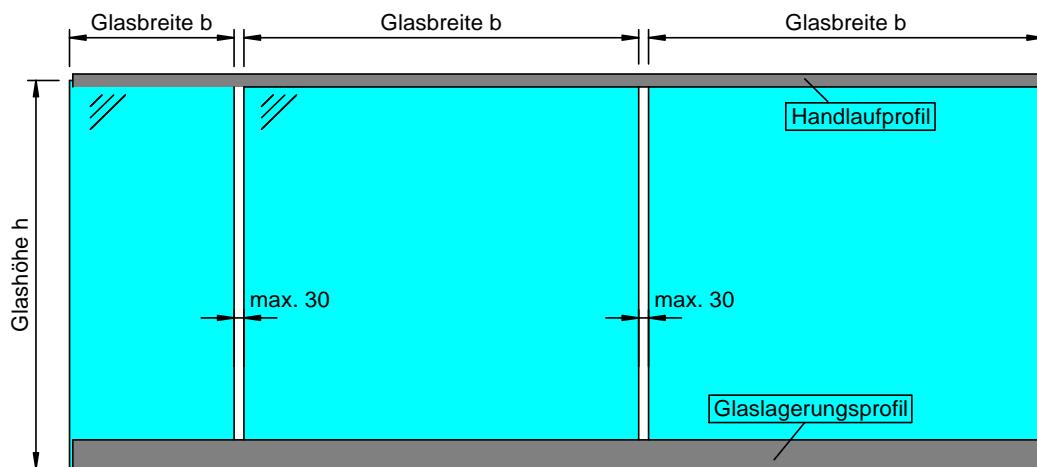


3 Geltungsbereich und Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Geltungsbereich

Das allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnis besitzt Gültigkeit für die unter Punkt 2 beschriebene Bauart. Die Verglasungen besitzen eine absturzsichernde Funktion nach Kategorie B. In der folgenden Tabelle und Abbildungen sind die zulässigen Abmessungen für die jeweilige Einbausituation angegeben.

gerader Einbau:



Abweichung von der Rechteckform (Treppenlauf):

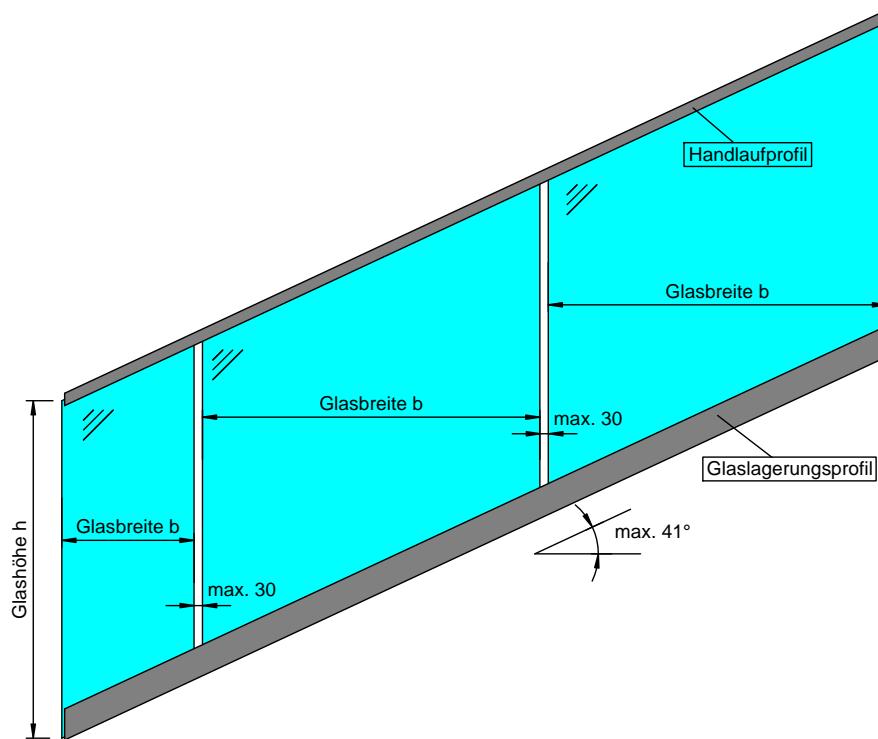


Tabelle 1: zulässige Abmessungen

Glasbreite b [mm]		Glashöhe h [mm]	
min	max	min	max
500	beliebig	500	1300

3.2 Bemessung

Für den Anwendungsfall ist ein rechnerischer Nachweis der Tragfähigkeit unter statischer Einwirkung für Verglasung und Haltekonstruktion nach DIN 18008-4 Abschnitt 6 zu erbringen.

4 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf nach Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) § 16a des Nachweises der Übereinstimmung durch den Anwender (Unternehmer).

5 Mitgeltende Bestimmungen

Für die Ausführungen sind die Bestimmungen der DIN 18008-4, Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen, zu beachten. Zudem wird auf folgende Normen und Merkblätter in der aktuellen Version verwiesen:

- [a] Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
- [b] Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VwV TB
- [c] DIN EN 14449; Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas
- [d] DIN EN 572, Teil 1-2; Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilikatglas
- [e] DIN EN 12150, Teil 1; Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas
- [f] DIN EN 14179; Teil 2; Glas im Bauwesen – Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas
- [g] DIN EN 1863, Teil 1; Glas im Bauwesen – teilvergossenes Kalknatronglas
- [h] DIN 18545, Teil 1; Abdichten von Verglasungen mit Dichtstoffen
- [i] DIN 18008, Teil 1-2; Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln



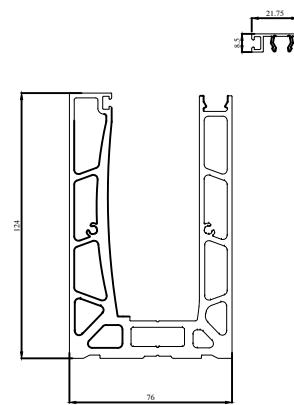
III. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund § 16a der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Baden-Württembergs erteilt. Wenn in der entsprechenden Bauordnung vorgesehen gilt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auch in anderen Bundesländern.

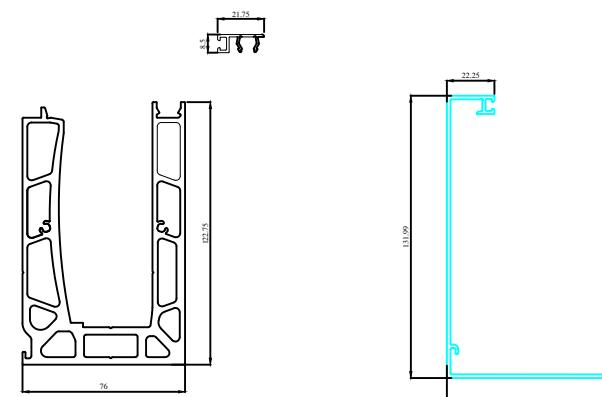
IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Labor für Stahl- und Leichtmetallbau GmbH einzulegen.





sb360



sb360a